

Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

REACH ist eine neue Verordnung der Europäischen Union zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung bestimmter Chemikalien (**R**egistration, **E**valuation, **A**utorisation and **R**estriction of **C**hemicals). Diese Verordnung trat am 01. Juni 2007 in Kraft und ersetzt eine Reihe früherer EU-Verordnungen und Richtlinien durch ein einziges, einheitliches System. Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen treten schrittweise bis zum Jahre 2018 in Kraft.

Die REACH-Verordnung schreibt vor, dass Hersteller und Importeure chemischer Stoffe unter Umständen verpflichtet sein können, entweder die von ihnen verwendeten oder importierten Stoffe zu registrieren und/oder ihren Kunden zu bestimmten Stoffen, die als besonders besorgniserregender Stoff (Substances of Very High Concern, „SVHC“) bezeichnet werden, Angaben zur Verfügung zu stellen.

Die Firma IC-Direct GmbH handelt ausschließlich mit **nicht**-chemischen Produkten (Erzeugnissen, Artikel 3 Absatz 3 Richtlinie 1907/2006 und Artikel 2 Absatz 9 Richtlinie 1272/2008 Richtlinie 1907/2006). Bei diesen Erzeugnissen wird kein besonders besorgniserregender Stoff, unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, freigesetzt (Artikel 7 Absatz 1).

Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat auf Ihrer Internetseite eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe veröffentlicht:

http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp

Unternehmen müssen jedoch die Abnehmer von Erzeugnissen informieren, wenn ein so genannter „besonders besorgniserregender Stoff“ zu mehr als 0,1 Massenprozent in einem Lieferprodukt enthalten ist.

Artikel 33 schreibt eine Information jedoch nur für den Fall vor, dass ein Stoff der Kandidatenliste zu mehr als 0,1 Massenprozent im Erzeugnis enthalten ist. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand, enthalten unsere Lieferprodukte keine Stoffe der Kandidatenlisten.

Sofern eine Auskunft darüber, ob Stoffe der Kandidatenliste in Lieferprodukten über 0,1 Massenprozent enthalten sind, erforderlich sein sollte, weisen wir darauf hin, dass diese derzeit noch nicht gegeben werden kann, da erst Nachforschungen bei unseren Lieferanten erforderlich sind.

Wir werden die durch REACH an uns gestellten Anforderungen erfüllen und Sie bei Veränderungen unserer Lieferprodukte, im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Walther Ellinger